

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 2. Dezember 2025	Nr. 129
------	-------------------------------	---------

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Vom 18. November 2025

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene
Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 581), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Abfallgebührenbescheide können vollständig automatisiert erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

2. Die Anlage (zu § 1) „Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen“ wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr
- 1.1. Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 59,50 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 3.

1.2. Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	Nutzvolumen	60l ¹	60l ²	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	73,54	147,06	163,98	187,90	297,74	2 353,82	2 730,86	7 297,10	9 753,62	11 187,78
	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerung	9	18	18	18	18	52 ³	52 ³	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	8,17	8,17	9,11	10,44	16,54					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro						144,16 ⁵	151,36 ⁵	599,33 ⁵	599,33 ⁵	599,33 ⁵

1.3. Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

- 60-l-Bio-Abfallbehälter 29,86 Euro
- 90-l-Bio-Abfallbehälter 31,90 Euro
- 2 000-l-Bio-Abfallbehälter 197,68 Euro
- 120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 33,24 Euro
- 240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 39,80 Euro
- 1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 90,59 Euro
- 3 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 224,25 Euro
- 4 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 294,31 Euro
- 5 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 330,21 Euro

¹ Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

² Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

³ Erfolgt die Leerung mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit

⁴ Erfolgt die Leerung vierzehnt-täglich, reduzieren sich die Gebühren entsprechend.

⁵ Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden

1.4. Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 9,00 Euro.

1.5. Zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 85,00 Euro.

2. Sonstige Gebühren

2.1. Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 02 Marktabfälle

20 03 03 Straßenkehricht

betragen je Megagramm 181,98 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 36,40 Euro.

2.2. Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühr für einen Transport eines Abfallwechselbehälters beinhaltet einen Hin- und Rücktransport und beträgt 213,57 Euro.

2.3. Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr:

Abrollcontainer 4-14 m ³ - 10-14 m ³ unverpresst	1 448,40 Euro
---	---------------

Abrollcontainer 15-25 m ³ unverpresst	1 623,96 Euro
---	---------------

Abrollcontainer 20-24 m ³ verpresst	5 318,52 Euro
---	---------------

2.4. Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-l-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 147,97 Euro pro Jahr.

Werden mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

3. Benutzung der Recycling Stationen

3.1. Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangenen 120 Liter 15,00 Euro.

3.2. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen je angefangenen 100 Liter 4,00 Euro

3.3. Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Anlieferung von Bioabfällen bis zu 1 m³ ist gebührenfrei. Die Gebühr für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt 22 Euro.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremen, 18. November 2025

Der Senat